



Tirol-Zuschuss | Wohn- und Heizkostenzuschuss 2023

www.tirol.gv.at/tirolzuschuss

Heizkostenzuschuss

Höhe Heizkostenzuschuss: 250 Euro

- Nicht bezugsberechtigt sind Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine laufende Mindestsicherungs- bzw. Grundversorgungsleistung beziehen sowie BewohnerInnen von Wohn- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen oder SchülerInnen- und StudentInnenheimen

Nettoeinkommensgrenzen Heizkostenzuschuss

- 1.100 Euro pro Monat für alleinstehende Personen
- 1.700 Euro pro Monat für Ehepaare und Lebens- und Wohngemeinschaften
- 300 Euro pro Monat für jede weitere Person

Wohnkostenzuschuss

Höhe Wohnkostenzuschuss: ab 250 Euro (Höhe ist abhängig von Einkommen und Haushaltsgröße)

- Antragsberechtigt sind auch MindestsicherungsbezieherInnen
- Nicht bezugsberechtigt sind BezieherInnen einer Grundversorgungsleistung
- Nicht bezugsberechtigt sind BewohnerInnen von Wohn- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen oder SchülerInnen- und StudentInnenheimen.

Nettoeinkommensgrenzen Wohnkostenzuschuss

Die Höhe der Förderung für den Haushalt ist abhängig von Einkommen und Haushaltsgröße. Die Höhe richtet sich nach den nachstehend angeführten Einkommensobergrenzen:

Einkommensgrenze I

- 1.100 Euro pro Monat für alleinstehende Personen
- 1.700 Euro pro Monat für Ehepaare und Lebens- und Wohngemeinschaften
- 450 Euro pro Monat für jede weitere Person

Die Höhe des Wohnkostenzuschusses I (Einkommensgrenze I) beträgt einmalig:

Personenanzahl	Zuschusshöhe
1	350 Euro
2	450 Euro
weitere Personen	Erhöhung um je 100 Euro

Einkommensgrenze II

- 1.500 Euro pro Monat für alleinstehende Personen
- 2.200 Euro pro Monat für Ehepaare und Lebens- und Wohngemeinschaften
- 450 Euro pro Monat für jede weitere Person

Die Höhe des Wohnkostenzuschusses II (Einkommensgrenze II) beträgt einmalig:

Personenanzahl	Zuschusshöhe
1	300 Euro
2	375 Euro
weitere Personen	Erhöhung um je 75 Euro

Einkommensgrenze III

- 2.000 Euro pro Monat für alleinstehende Personen
- 2.800 Euro pro Monat für Ehepaare und Lebens- und Wohngemeinschaften
- 450 Euro pro Monat für jede weitere Person

Die Höhe des Wohnkostenzuschusses III (Einkommensgrenze III) beträgt einmalig:

Personenanzahl	Zuschusshöhe
1	250 Euro
2	300 Euro
weitere Personen	Erhöhung um je 50 Euro

→ **Beispiel:** Für eine vierköpfige Familie sind insgesamt bis zu 900 Euro an Förderungen möglich

Wohnkostenzuschuss Ehepaar	€ 450,00
+ 2 Kinder	€ 200,00
+ Heizkostenzuschuss (Haushalt)	€ 250,00
Summe	€ 900,00

FAQs

In welchem Zeitraum können Anträge eingebracht werden?

Anträge für den Tirol-Zuschuss mit dem Wohn- und Heizkostenzuschuss können zwischen 1. April und 31. Oktober 2023 gestellt werden.

Wo erhalte ich die Antragsformulare?

- Für Haushalte, die den Heizkosten- oder Energiekostenzuschuss 2022 erhalten haben bzw. für die dieser im Rahmen der laufenden Antragsfrist bis 31. März noch bewilligt wird, ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich. Diese bekommen ein personalisiertes Schreiben bzw. den bereits vorausgefüllten Antrag zugeschickt, der dann samt der ausgefüllten Datenschutzerklärung an das Land Tirol retourniert werden muss. Die Schreiben an die AntragstellerInnen aus dem Jahr 2022 werden in den kommenden Wochen zugestellt. Auch an Haushalte von MindestsicherungsbezieherInnen wird ein Formular zum Wohnkostenzuschuss zugeschickt, das ausgefüllt und anschließend an das Land Tirol retourniert werden muss.
- Neue AntragstellerInnen können die Höhe ihres Zuschusses über den Tirol-Zuschuss-Rechner (verfügbar unter www.tirol.gv.at/tirolzuschussrechner) berechnen lassen und werden dann zu den entsprechenden Anträgen weitergeleitet.
- Antragsformulare erhalten Sie zudem
 - online unter www.tirol.gv.at/tirolzuschuss

- o beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales – Tiroler Hilfswerk, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck

Wie kann ich den Antrag ausfüllen?

- mittels Online-Formular (verfügbar unter www.tirol.gv.at/tirolzuschuss)
- Antrag drucken und händisch ausfüllen

Wo kann ich den Antrag abgeben?

- Wenn Ihnen der Heizkosten- oder Energiekostenzuschuss 2022 ausgezahlt wurde bzw. Ihnen dieser im Rahmen der laufenden Antragsfrist bis 31. März noch bewilligt wird, bekommen Sie den bereits vorausgefüllten Antrag zugeschickt – dieser muss samt der ausgefüllten Datenschutzerklärung an das Land Tirol retourniert werden. Auch an Haushalte von MindestsicherungsbezieherInnen wird ein Formular zum Wohnkostenzuschuss zugeschickt, das ausgefüllt und anschließend an das Land Tirol retourniert werden muss.
- online – nachdem Sie den Antrag online ausgefüllt haben, wird dieser an die Fachabteilung übermittelt.
- postalisch an: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales – Tiroler Hilfswerk, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck
- beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales – Tiroler Hilfswerk, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

- an das Tiroler Hilfswerk – telefonisch unter 0512 508 3693 oder per E-Mail an tiroler.hilfswerk@tirol.gv.at
- an das InfoEck – telefonisch unter 0800 800 508 während der Geschäftszeiten von Montag bis Freitag von 9 bis 14 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 15 bis 17 Uhr erreichbar

Was muss ich dem Neuantrag beilegen?

- monatliche Einkommensnachweise 2023 aller im Haushalt gemeldeter Personen (z. B. Gehaltsnachweis, Einkommensbescheid AMS, ÖGK oder aktueller Kontoauszug mit dem monatlichen Einkommen; Selbstständige: Einkommenssteuerbescheid 2021)
- Nachweis über Alimente (Unterhaltsvereinbarung oder aktueller Kontoauszug)
- unterzeichnete Einwilligung der Datenverarbeitung (letzte Seite des Antragsformulars)

Was zählt zum Einkommen?

Beim monatlichen Einkommen sind alle Einkünfte zu berücksichtigen, die den im gemeinsamen Haushalt lebenden / gemeldeten Personen zufließen. Das monatliche Einkommen ist ohne Anrechnung der Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) zu ermitteln. Einkommen, die nur 12 Mal jährlich bezogen werden (z. B. Unterhalt, AMS-Bezüge, Pensionsvorschuss, Kinderbetreuungsgeld), sind auf 14 Bezüge umzurechnen (siehe Informationsblatt zur Einkommensberechnung).

Nicht anzurechnen sind: Pflegegeldbezüge, Familienbeihilfen, Wohn- und Mietzinsbeihilfen, Einkommen der minderjährigen Kinder im gemeinsamen Haushalt, Witwengrundrenten nach dem KOVG, Beschädigtengrundrente nach dem KOVG einschließlich der Erhöhung nach § 11 Abs. 2 und 3 KOVG, Rentenleistung nach dem Heimopferrentengesetz, erhöhte Ausgleichszulagenbezüge

Abzuziehen sind: zu leistende Unterhaltszahlungen/Alimente, soweit sie nachweislich regelmäßig bezahlt werden bzw. festgesetzt wurden.